

3. die Aufbewahrung und Herausgabe von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
 4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.
- Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:
- a. die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
 - b. die für Feuerwaffen benutzten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,
 - c. Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
 - a. Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstzündlichen Stoffen),
 - b. Dynamit II und III (Kohledynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit Schießpulverähnlichen Gemengen),
 - c. Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlen-sauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagirenden Salpeterarten],
 - d. Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlen-sauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)],
 - e. Carbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit Schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstzündlichen Stoffen);